

**Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU vom 09.07.2026
und Mitteilung des Senats vom 08.09.2026**

„Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen des Transformationsrats zum Bürokratieabbau - wo bleibt Bovenschultes Quantensprung?“

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der von Bürgermeister Bovenschulte ins Leben gerufene Transformationsrat hat vor über zwei Jahren seine Arbeit aufgenommen. Das Gremium, dem neben dem Senat und Magistrat die Kammern, Gewerkschaften, Unternehmensverbände und die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven angehören, wurde mit dem erklärten Ziel ins Leben gerufen, den sozial-ökologischen Wandel der regionalen Wirtschaft zu gestalten. Zu den definierten Zielen und Aufgaben des Transformationsrats Strukturwandel, Standortsicherung und Bürokratieabbau wurden Unterarbeitsgruppen gebildet. Die Unterarbeitsgruppe Bürokratieabbau und Planungsbeschleunigung legte im August 2024 sowie im Juni 2025 zwei Positionspapiere mit konsensualen Beschlüssen bzw. Empfehlungen vor. Der Senat hat sich darin zu konkreten Arbeitsaufträgen, teilweise mit konkreten Fristsetzungen, verpflichtet. Der Umsetzungsstand einiger, aus Sicht der Fragesteller besonders wichtiger Punkte aus dem zweiten Positionspapier soll mit dieser Kleinen Anfrage abgefragt werden. Dabei geht es um die Abschaffung von Landesstatistiken, Schriftformerfordernissen und Widerspruchsverfahren sowie die Einführung einer regelhaften Genehmigungsfiktion in Antragsverfahren.

Erinnert werden soll in diesem Zusammenhang daran, dass der Bürgermeister bereits das erste Positionspapier der Unterarbeitsgruppe Bürokratieabbau und Planungsbeschleunigung als „Quantensprung“ bezeichnete. „Jetzt gilt es, den Schwung zu nutzen, um die Vereinbarung zügig umzusetzen und weitere Aufgaben zu identifizieren“, so Bovenschulte im Oktober 2024.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Bürokratieabbau, die Staats- und Verwaltungsmodernisierung sowie die Digitalisierung, werden in Bremen und auch beim Bund und in den anderen Ländern mit Nachdruck vorangetrieben. Hierzu wird auch an der Umsetzung der Empfehlungen und Beschlüsse des Transformationsrats gearbeitet.

Gleichzeitig haben die Regierungschefinnen und -chefs der Länder und der Bundeskanzler mit Beschluss vom 05.12.2025 die Umsetzung der föderalen Modernisierungsgenda vereinbart, die in über 200 konkreten Maßnahmen u. a. den Bürokratieabbau, die Staats- und Verwaltungsmodernisierung sowie die Digitalisierung in Bund und Ländern vorantreibt.

Die meisten der Empfehlungen und Beschlüsse des Transformationsrats sind Teil dieser föderalen Modernisierungsagenda. Ihre Umsetzung erfolgt daher nunmehr nach Maßgabe des von Bund und Ländern vereinbarten Zeitplans, woraus sich Abweichungen zu den ursprünglich geplanten Umsetzungsmaßnahmen im Land Bremen ergeben.

Um die Verwaltungsmodernisierung konsequent und unverzüglich voranzutreiben, entwirft der Senat derzeit ein erstes Bremisches Verwaltungsmodernisierungsgesetz (1. BremVMG), in dem die in der Anfrage benannten Empfehlungen und Beschlüsse des Transformationsrats sowie diverse weitere Maßnahmen der föderalen Modernisierungsagenda zeitnah umgesetzt werden.

1. Welche verzichtbaren bremischen Statistikpflichten, die aus dem Landesstatistikgesetz, einem Ortsgesetz oder anderen Rechtsquellen resultieren, hat der Senat auf Basis seines Eckwertebeschlusses für die Haushalte 2026/2027 sowie des Positionspapiers des Transformationsrates (Unterarbeitsgruppe Bürokratieabbau und Planungsbeschleunigung) vom 23. Juni 2025 identifiziert? (bitte tabellarisch unter Angabe der Rechtsquelle darstellen)

- a. Welche dieser landesrechtlichen Berichtspflichten hat er seitdem abgeschafft bzw. plant er abzuschaffen?
- b. Bis wann und durch welchen Rechts- oder Verwaltungsakt soll die Abschaffung erfolgen?
- c. Welche Adressaten werden dadurch jeweils in welchem Umfang entlastet?

Zu Frage 1:

Statistikpflichten, die aus bremischem Landesrecht resultieren, wurden im Rahmen der Entwurfsarbeit zum ersten Bremischen Verwaltungsmodernisierungsgesetz (1. BremVMG) systematisch erfasst und aktuell in praktischer sowie rechtlicher Hinsicht darauf geprüft, ob sie gestrichen (oder zumindest vereinfacht) werden können oder ob im Ausnahmefall eine Beibehaltung erforderlich ist. Bevor dieser Prozess abgeschlossen ist, ist eine vollständige tabellarische Auflistung nicht möglich.

Bei der Prüfung ist allerdings deutlich geworden, dass die meisten der hier geltenden Statistikpflichten nicht auf Landesrecht beruhen, sondern vielmehr aus Bundes- und Unionsrechtlichen Vorgaben resultieren, in Gesamtrechnungen eingebunden sind und / oder Beschlusslage von Fachministerkonferenzen (JuMiKo, KMK) sind, so dass eine Abschaffung durch den Landesgesetzgeber also nicht möglich sein wird. Soweit die Statistikpflichten im Bundesrecht verankert sind, ist ihre bundesweite Abschaffung aber jeweils Gegenstand der Diskussionen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Föderalen Modernisierungsagenda.

Verzichtbare ortsgesetzlich angeordnete Statistikpflichten wurden bislang noch nicht identifiziert.

Zu a.:

Das Ziel ist es, über die in der Anfrage genannten Berichtspflichten aufgrund landesrechtlicher Statistikpflichten hinaus alle Berichtspflichten abzuschaffen, deren Beibehaltung nicht zwingend notwendig ist und vom zuständigen Fachressort entsprechend begründet wurden. Diesbezüglich soll das 1. BremVMG eine Generalklausel beinhalten, die alle landesgesetzlichen Statistikpflichten, die vor dem 30.06.2026 erlassen worden sind, pauschal aufhebt, sofern deren Beibehaltung nicht ausdrücklich bestimmt wird. Des Weiteren sollen alle regelmäßigen Berichtspflichten gegenüber dem Parlament, dem Senat und den Ausschüssen und Deputationen, die vor dem 30.06.2026 beschlossen worden sind, entfallen, soweit deren Beibehaltung nicht ausdrücklich begründet wird (Regel-Ausnahme-Umkehr).

Zu b.:

Eine Abschaffung nicht zwingend erforderlicher, landesgesetzlich angeordneter Statistikpflichten soll ggf. durch das einleitend genannte 1. BremVMG erfolgen. Der Senat plant, den Gesetzesentwurf nach Abschluss der Prüfung zeitnah fertig zu stellen.

Zu c.:

Durch eine Abschaffung von Statistikpflichten, die auf Landesrecht beruhen, werden diejenigen entlastet, die bisher mit der Erstellung dieser Statistiken, bzw. der daraus resultierenden Berichte befasst waren. Dies betrifft perspektivisch sowohl die senatorischen Dienststellen und nachgeordneten Behörden (Statistisches Landesamt u. a.) als auch Betriebe der Privatwirtschaft sowie Eigenbetriebe des Landes. Die Abschaffung von Statistik- und Berichtspflichten kann im Einzelfall zu erheblichen Entlastungen führen. Welche Adressaten in welchem Umfang exakt betroffen sein werden, kann erst zum Abschluss des Prozesses dargestellt werden.

2. Welche unverzichtbaren bremischen Schriftformerfordernisse, die aus Gesetzen, Ortsgesetzen, Verordnungen und verwaltungsinternen Regelungen resultieren, hat der Senat auf Basis des Positionspapiers des Transformationsrates (Unterarbeitsgruppe Bürokratieabbau und Planungsbeschleunigung) vom 23. Juni 2025 identifiziert? (bitte tabellarisch unter Angabe der Rechtsquelle darstellen)

- a. Welche der übrigen (verzichtbaren) Schriftformerfordernisse hat er seitdem abgeschafft und durch digitale Verfahren ersetzt bzw. plant er abzuschaffen und zu ersetzen?
- b. Bis wann und durch welchen Rechts- oder Verwaltungsakt soll die Abschaffung und Ersetzung erfolgen?
- c. Welche Adressaten werden dadurch jeweils in welchem Umfang entlastet?

Die Senatskanzlei hat im Frühjahr 2026 ein ressortübergreifendes Screening aller Schriftformerfordernisse durchgeführt. Ziel dieser Maßnahme ist, das strenge Schriftformerfordernis weitestgehend abzuschaffen und es auf Fälle zu reduzieren, in denen es aus sachlichen oder rechtlichen Gründen weiterhin zwingend geboten ist.

Die Ergebnisse dieses Screenings befinden sich aktuell noch in Abstimmung, weshalb eine tabellarische Auflistung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Zu a:

Durch Art. 1 des Gesetzes über den Bürokratieabbau im Bereich des BMI vom 3.7.2026 (BGBl. Nr. 199) wurde mit Wirkung ab dem 01.07.2027 in § 3a VwVfG des Bundes u.a. geregelt, dass

- die Kommunikation zwischen Behörden und Beteiligten elektronisch erfolgen soll und
- ein elektronisches Dokument – wozu nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere eine E-Mail zählt (vgl. BT-Drs. 21/6049, S. 1) – eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform wahrt, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes, insbesondere die elektronische Form nach § 3b, bestimmt ist.
- Die Anforderungen an die elektronische Form und sichere Übermittlungswege sind in §§ 3b, 3c VwVfG n.F. geregelt.

Künftig soll auch zur Wahrung des Schriftformerfordernisses grundsätzlich ein elektronisches Dokument ausreichend sein. Sofern eine strengere Form als ein elektronisches Dokument weiterhin gesetzlich vorgesehen werden soll, soll zukünftig, soweit rechtlich möglich und sinnvoll, die elektronische Form i. S. d. § 3b VwVfG (neue Fassung - Inkrafttreten am 01.07.2027) gelten. Eine strengere als die elektronische Form soll nur noch absoluten Ausnahmefällen verlangt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein einfaches elektronisches Dokument im Sinne des § 3a Abs. 2 VwVfG n. F. - wie eine einfache E-Mail - in der Regel dann nicht ausreichen kann, wenn bereits ein qualifiziertes elektronisches Verfahren im Zuge der Digitalisierung implementiert worden ist; entsprechende Rückausnahmen dienen vielmehr der Verfahrensbeschleunigung, da insofern Bürgerinnen und Bürger durch ein Fachverfahren geleitet werden, um auf diese Weise die Vollständigkeit der Antragsunterlagen sicherzustellen – typische Anwendungsfälle sind das Baugenehmigungs- und das Wohngeldverfahren.

Zu b.:

Die hierzu notwendigen Gesetzesanpassungen, insbesondere in Form der Nennung der Bereiche, in denen auch zukünftig Formerfordernisse bestehen, sollen bereits im 1. BremVMG erfolgen. Hierzu wird eine Übergangsvorschrift im BremVwVfG geschaffen, so dass die Abschaffung des Schriftformerfordernisses in Bremen bereits vor der bundesgesetzlichen Änderung zum 01.07.2027 erfolgen kann.

Zu c.:

Durch die weitestgehende Abschaffung von papierhaften Schriftformerfordernissen wird eine erhebliche Entlastung für alle erwartet, die an Verwaltungsverfahren, bzw. an der Kommunikation zwischen Bürger:innen und Behörden beteiligt sind. Dies betrifft in großer Breite Privatpersonen sowie praktisch alle Wirtschaftsunternehmen, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden, deren Abläufe entbürokratisiert werden.

Eine genaue Schätzung des Entlastungsumfangs wäre zu diesem Zeitpunkt spekulativ, weshalb von einer entsprechenden Einschätzung abgesehen wird.

- 3. Welche Fälle oder Bereiche hat der Senat gemäß seines Eckwertebeschlusses für die Haushalte 2026/2027 sowie des Positionspapiers des Transformationsrates (Unterarbeitsgruppe Bürokratieabbau und Planungsbeschleunigung) vom 23. Juni 2025 identifiziert, in denen er an einem Widerspruchsverfahren gemäß Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Widerspruchsverfahren festhalten will? (bitte tabellarisch darstellen)**
- a. Welche der übrigen (verzichtbaren) Widerspruchsverfahren hat er seitdem abgeschafft bzw. plant er abzuschaffen?**
 - b. Bis wann und durch welchen Rechts- oder Verwaltungsakt soll die Abschaffung erfolgen?**
 - c. Welche Vorgänge und Verfahren werden dadurch in welchem Umfang beschleunigt?**

Die Senatskanzlei hat im Sommer 2026 ein ressortübergreifendes Screening durchgeführt, um alle Bereiche zu identifizieren, in denen die Durchführung des bestehenden Widerspruchsverfahrens weiterhin geboten ist und dazu beiträgt, dass die Gesamtverfahrensdauer reduziert wird. Die Ergebnisse dieser Abfrage befinden sich derzeit noch in Abstimmung, weshalb eine tabellarische Auflistung der identifizierten Bereiche zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Zu a.:

Der Senat plant, alle Widerspruchsverfahren, deren Beibehaltung nicht zur Vereinfachung der Verfahren beiträgt, abzuschaffen. Dies entspricht auch der Ankündigung der Bundesregierung zur geplanten Änderung des § 68 VwGO, wonach ab dem 01.01.2028 das Widerspruchsverfahren durch die Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses nur noch in den Fällen durchgeführt wird, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist.

Zu b.:

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, ist auch die weitgehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens vor dem Hintergrund bundes- und landesrechtlicher Regelungen zu sehen. Die zum 01.01.2028 geplante Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses durch § 68 VwGO markiert einen bundesweit einheitlichen Zeitpunkt, zu dem der größte Teil der aktuell bestehenden Vorverfahren entfallen wird.

Der Senat plant indes auf Basis des aktuellen Screenings eine Regelung im Bremischen Landesrecht zu implementieren, mit der zahlreiche Widerspruchsverfahren im Bremischen Landesrecht noch in der laufenden Legislaturperiode gegenstandslos werden.

Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass das Widerspruchsverfahren nicht *per se* nur Verfahren behindert oder verlangsamt, sondern dass ihm in vielen Fällen eine Rechtsschutz-Funktion zukommt. Gerade in Verfahren, in denen Bürgerinnen und Bürger es nicht ohne Weiteres zuzumuten ist, bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des

Ausgangsbescheides sofort kosten- und aufwandsintensiven Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten zu suchen, kann es sinnvoll sein, durch eine Selbstkontrolle der Verwaltung, einen niedrigschwelligen Rechtsschutz zu gewährleisten. Dies kann etwa bei allen Sozialverfahren, bspw. im Wohngeldrecht, der Fall sein. Der Aspekt des niedrigschwelligen Rechtsschutzes und der Selbstkontrolle der Verwaltung soll ebenfalls Prüfgegenstand der beschriebenen Untersuchungen sein.

Zu c.:

Ziel ist, dass eine zweite Befassung der Behörde mit demselben Sachverhalt künftig nur noch erfolgen wird, wenn dadurch Abläufe tatsächlich vereinfacht werden, wenn z.B. unnötige Verwaltungsgerichtsverfahren vermieden werden oder wenn das Vorverfahren dem niedrigschwelligen Rechtsschutzinteressen der Betroffenen dienlich sind. In allen Bereichen, in denen eine Zweitbefassung hingegen von vornherein sinnlos erscheint oder auf einem weniger formalisierten Weg erfolgen kann, wird der Verzicht auf ein formalisiertes Vorverfahren spürbar zur Beschleunigung beitragen.

Durch die weitestgehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens steht eine Entlastung der Verwaltung und insbesondere eine deutliche Verkürzung der Dauer der Antrags- und Genehmigungsverfahren in nahezu allen relevanten Sachgebieten zu erwarten.

Als zeitliche Einsparung ist mindestens der jeweilige Fortfall der einmonatigen Widerspruchsfrist gemäß § 70 VwGO quantifizierbar. Ebenso würde die dreimonatige Frist des § 75 S. 2 VwGO wegfallen, wonach erst nach deren Ablauf Klage erhoben werden kann. Hinzu kommen Erleichterungen durch den Fortfall der Formerfordernisse, die ein förmliches Widerspruchsverfahren mit sich bringt, sowie die Vorteile einer effizienteren Sachbearbeitung.

Darüber hinaus werden exakte Prognosen erst möglich sein, wenn die entsprechende gesetzliche Regelung im Entwurf vorliegt.

4. Welche bremischen Antragsverfahren, die sich zur Einführung einer regelhaften Genehmigungsfiktion eignen, hat der Senat auf Basis seines Eckwertebeschlusses für die Haushalte 2026/2027 sowie des Positionspapiers des Transformationsrates (Unterarbeitsgruppe Bürokratieabbau und Planungsbeschleunigung) vom 23. Juni 2025 identifiziert? (bitte tabellarisch unter Angabe der Rechtsquelle darstellen)

- a. In welchen dieser Antragsverfahren hat er seitdem eine Genehmigungsfiktion eingeführt bzw. plant dies?**
- b. Bis wann und durch welchen Rechts- oder Verwaltungsakt sollen die Genehmigungsfiktionen eingeführt werden?**
- c. Welche Vorgänge und Verfahren werden dadurch in welchem Umfang beschleunigt?**

Aktuell werden Antragsverfahren, die auf Landesrecht beruhen, gescreent. Ziel ist es, solche Bereiche zu identifizieren, in denen die Einführung einer Genehmigungsfiktion, insbesondere bei Folgeanträgen, rechtlich möglich und sinnvoll ist.

Eine konkrete Auflistung dieser Bereiche ist erst nach Abschluss des Screeningprozesses möglich.

Zu a:

Bereits mit der LBO-Novelle 2024 hat das Land Bremen § 72 Abs. 1a der Musterbauordnung (MBO) in bremisches Recht übernommen, indem Genehmigungsfiktionen in das vereinfachte Genehmigungsverfahren implementiert wurden. Ebenfalls mit der LBO-Novelle 2024 wurde das Instrument der Genehmigungsfiktion mit einer Vollständigkeitsfiktion für eingereichte Unterlagen versehen. Darüber hinaus sind weitere Vereinfachungen im Bauordnungsrecht vorgesehen. So ist mit der bereits im Senat beschlossenen LBO-Novelle 2026 geplant, das Genehmigungsfreistellungsverfahren auf Wohngebäude bis zur Hochhausgrenze auszuweiten.

Über das Baurecht hinaus ist geplant, das Instrument der Genehmigungsfiktion in weiteren Bereichen einzuführen. Mit dem 1. BremVMG soll eine fachgebietsübergreifende Generalklausel geschaffen werden, wonach nach Einreichung der vollständigen Unterlagen, eine Genehmigung nach einer definierten Frist als erteilt gilt, soweit die zuständige Genehmigungsbehörde nicht ausdrücklich widerspricht und im jeweiligen Fachrecht nichts Entgegenstehendes geregelt ist.

Zu b.:

Zur Beantwortung wird auf die Antwort a) verwiesen. Eine Beschlussfassung und Inkrafttreten der BremLBO 2024 liegt bereits vor. Das Inkrafttreten des Entwurfs der BremLBO 2026 wird zum 01.01.2027 erwartet.

Dem werden sich notwendigerweise Anpassungen sowie weitere Regulierungen in den entsprechenden Fachgesetzen anschließen, deren zeitliche Perspektive von der Umsetzung des 1. BremVMG ebenso abhängen wird wie von den Fortschritten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Föderalen Modernisierungsagenda.

Zu c.:

Durch die (weitere) Einführung von Genehmigungsfiktionen werden Antragsverfahren in allen Bereichen, in denen eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, erheblich beschleunigt. Darüber hinaus wird die Planungssicherheit für Antragstellerinnen und Antragsteller erheblich erhöht werden.

Exakte Prognosen werden erst möglich sein, wenn die entsprechenden Regelungen im Entwurf vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.